



# Übersicht rechtliche Grundlagen zur Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

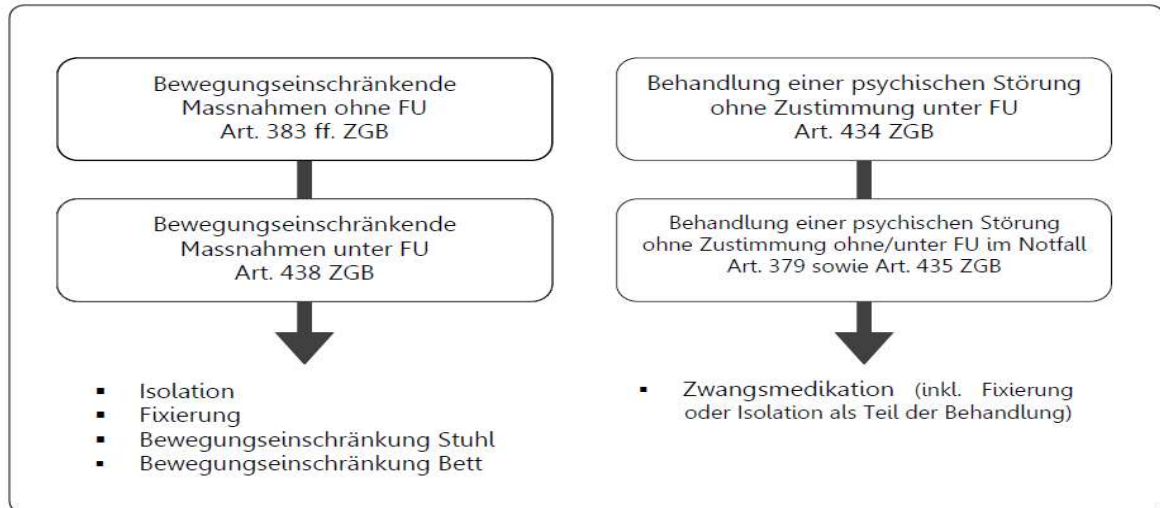
Q-Day vom 28. Januar 2016

## Grundsatz der Freiheitsbeschränkung

Freiheitsbeschränkende Massnahmen in der stationären Betreuung (mit oder ohne FU) sind alle Massnahmen, mit denen in die körperliche und geistige Unversehrtheit und in die Bewegungsfreiheit eingegriffen wird, **ohne dass dafür eine gültige und erklärte Zustimmung des Betroffenen vorliegt bzw. ohne dass die Massnahme dem mutmasslichen Willen des kommunikationsunfähigen Betroffenen entspricht.**

2

## Begriff freiheitsbeschränkende Massnahmen ANQ



3

## Bewegungseinschränkung (Art. 383 ff/438 ZGB)

- Grundsätzlich geregelt für urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 383 ff ZGB)
- Bei Personen unter FU Verweis auf eine sinngemässe Anwendung (Art. 438 ZGB)
- Formen der Bewegungseinschränkung
  - Isolation
  - Festhaltungsmassnahmen/Fixation
- nicht aber
  - Medikamentöse Bewegungseinschränkung
  - Rauchverbot, Alkoholverbot, Kommunikationsverbote, Besuchsverbote
- Nicht aber generelle Massnahmen zur Sicherung der FU (geschlossene Abteilungen etc.)

4

## Bewegungseinschränkung (Art. 383 ff/438 ZGB)

- Voraussetzungen
  - Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person
  - Selbst- oder Fremdgefährdung oder
  - Schwerwiegende Störung der Gemeinschaft
- Keine disziplinarische Sanktionen möglich!
- Strikte Beachtung der Verhältnismässigkeit
  - Prüfung anderer geeigneter Massnahmen

5

## Bewegungseinschränkung (Art. 383 ff/438 ZGB)

- Entscheid durch zuständige Person in der Institution
  - keine Vorgaben bezüglich Hierarchie
  - kann auch Pflegepersonal sein
  - Medizinische Vertretungsperson der urteilsunfähigen Person hat bezüglich dieser Entscheidung keine Kompetenz!
  - Generelle Regelung der Zuständigkeit sinnvoll respektive notwendig
- Formelle Vorgaben
  - Protokollierungspflicht
  - Info der Vertretungsperson
  - Beschwerdemöglichkeit beim Gericht (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB)

6

## Behandlung psychischer Störung unter FU (Art. 433 ZGB)

- Medikamentöse freiheitsbeschränkende Massnahmen folgen den Regeln der Behandlung einer psychischen Störung
- Grundsatz: Zustimmung der betroffenen urteilsfähigen Person
- Konkretes Vorgehen:
  - Schriftlicher Behandlungsplan unter Beizug der betroffenen Person und der Vertrauensperson (falls vorhanden)
  - Umfassende Aufklärung
  - Zustimmung durch die betroffene Person oder
  - Berücksichtigung einer Patientenverfügung bei urteilsunfähigen Personen (keine Befolgungspflicht!)
  - Laufende Anpassung des Behandlungsplanes

7

## Behandlung psychische Störung ohne Zustimmung unter FU (Art. 434 ZGB): «Zwangsmedikation»

- Ist die Person urteilsunfähig, so ist die Bestimmung von Art. 434 ZGB anzuwenden, unabhängig ob die betroffene Person unter FU oder freiwillig in der psychiatrischen Klinik betreut wird
- Ausschluss der Vertretung (Art. 380 ZGB): Zu einer Behandlung einer psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik kann keine vertretungsberechtigte Person rechtsgültig zustimmen! Eine medikamentöse Behandlung kann ohne Zustimmung der betroffenen Person nur unter den Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung erfolgen

8

## Behandlung psychische Störung ohne Zustimmung unter FU (Art. 434 ZGB): «Zwangsmedikation»

- Konkretes Vorgehen
- Anordnung der Massnahmen gemäss Behandlungsplan durch Chefarzt der Abteilung
- Voraussetzung
  - Gefahr ernsthafter gesundheitlicher Schaden oder Leben oder körperliche Integrität Dritter gefährdet
  - Urteilsunfähigkeit bezüglich der Behandlung
  - Keine anderen Massnahmen möglich
- Schriftliche Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung an betroffene Person und Vertrauensperson
- Vorbehalten beliebigen Notfallsituationen

9

## Exkurs: Minderjährige Patientinnen und Patienten

- Sinngemässe Anwendung der Bestimmungen der FU bei Unterbringung in psychiatrische Klinik (Art. 314b ZGB)
- Von ANQ in der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfassten freiheitsbeschränkenden Massnahmen betreffen
  - Isolationen
  - Fixierungen und
  - Zwangsmedikationen
- Analoges Vorgehen bei der Entscheidung über bewegungseinschränkende Massnahmen (Isolation/Fixation) wie bei den Erwachsenen
- Aber: Disziplinarische/erzieherische Sanktionen sind möglich, wenn sie durch den Umfang der Erziehungsbefugnis gedeckt sind (Isolation/Fixation gehören aber eher nicht dazu!)

10

## Exkurs: Minderjährige Patientinnen und Patienten

- Behandlung einer psychischen Störung unter FU
- Unterscheidung zwischen urteilsfähigen und urteilsunfähigen Minderjährigen
- Urteilsfähigkeit bezüglich Behandlungsentscheidung: **Zustimmung** der minderjährigen Person ist **zwingend erforderlich** (siehe dazu Art. 433 ZGB)! Je nach kantonaler Gesetzgebung Miteinbezug der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Beistand, Vormund)
- Urteilsunfähigkeit bezüglich Behandlungsentscheidung: **Keine Anwendung von Art. 434**, denn das urteilsunfähige Kind wird bezüglich medizinischer Entscheidungen vom **Inhaber der elterlichen Sorge** vertreten (Art. 304 ZGB)!
- Ausgenommen sind Notfälle gemäss Art. 435 ZGB!